Begründung

Zur Bebauungsplan-Änderung "Horber Gäßle" vom 6.8.1990
in Horb a.N.-Nordstetten

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 16.10.1990 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Horber Gäßle" in Horb a.N.-Nordstetten entsprechend dem vom Stadtplanungsamt gefertigten Deckblatt vom 6.8.1990 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BauGB zu.

Der Eigentümer des Baugrundstücks Flurstück Nr. 162 u. 162/1 (Teilfläche) hat eine Änderung dahingehend beantragt, daß das ursprünglich geplante Doppelhaus mit einer Ost-West-Firstrichtung in zwei freistehende Gebäude mit einer Nord-Süd-Firstrichtung erstellt werden können.
Die Änderung beinhaltet zwei Einzelhäuser mit eingebauter bzw. integrierter Garage und einer Firstrichtung parallel zum Horber Gäßle.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 6.8.1990
Stadtplanungsamt

Hotz

Anerkannt:
Horb a.N., den 17.01.1991
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Munding